

Botschaft des Gemeindeparlaments zuhanden der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023 betreffend Initiative zur Totalrevision der Gemeindeverfassung der Gemeinde Ilanz/Glion

Sehr geehrte Einwohnerinnen, sehr geehrte Einwohner

Am 31. Mai 2022 reichte ein Initiativkomitee bestehend aus stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern bei der Gemeindeverwaltung eine Initiative zur Totalrevision der Gemeindeverfassung der Gemeinde Ilanz/Glion ein. Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 7. Juni 2022 die formale Gültigkeit der Initiative festgestellt.

In seiner Sitzung vom 1. Februar 2023 stellte das Gemeindeparlament auf Antrag des Gemeindevorstands entsprechend Art. 24 Abs. 2 der Verfassung der Gemeinde Ilanz/Glion die rechtliche Zulässigkeit der Initiative fest. Das Gemeindeparlament beschloss, der Urnengemeinde die Ablehnung der Initiative zu empfehlen (mit 22 Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung). Es beschloss ausserdem, der Urnengemeinde einen Gegenvorschlag zu unterbreiten (mit 20 Stimmen und 3 Gegenstimmen sowie einer Enthaltung).

Ausgangslage

Gestützt auf Art. 21 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der Verfassung der Gemeinde Ilanz/Glion meldete ein Initiativkomitee bestehend aus sechs stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern am 3. März 2022 eine Initiative zur Totalrevision der Gemeindeverfassung der Gemeinde Ilanz/Glion bei der Gemeindeverwaltung an. Der Initiativtext lautet wie folgt:

"Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Ilanz/Glion begehren eine Totalrevision der Gemeindeverfassung und insbesondere eine Variantenabstimmung über ein politisches Modell mit Wohnerversammlung oder Beibehaltung eines verkleinerten Gemeindeparlaments. Des Weiteren sind zu prüfen: Einführung von Departementen, Einsetzung von Kommissionen (ins. Baukommission), Stellung und Wahl der Geschäftsprüfungskommission und des Schulrats sowie die Kompetenzen der Geschäftsleitung. Die Botschaft zur Totalrevision ist durch eine zu wählende Verfassungskommission auszuarbeiten."

Am 31. Mai 2022 endete die 90-tägige Frist zur Unterzeichnung der Initiative.

Beratung der Initiative durch den Gemeindevorstand

Gemäss Feststellungsentscheid der Gemeindeverwaltung wurden innert der Sammelfrist von 90 Tagen 419 gültige Unterschriften zusammengetragen (notwendig sind 150 Unterschriften). Die Initiative wurde in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht. Damit sind die formalen Voraussetzungen (Initiativtext, Frist, Anzahl Unterschriften) für das Zustandekommen der Initiative erfüllt. In seiner Sitzung vom 7. Juni 2022 hat der Gemeindevorstand festgestellt, dass die Initiative formal rechtsgültig zustande gekommen ist. In der Botschaft an das Parlament stellte er den Antrag, die Initiative zuhanden der Urnenabstimmung anzunehmen.

Beratung der Initiative im Gemeindeparlament

Nach Art. 24 Abs. 2 der Verfassung der Gemeinde Ilanz/Glion hat das Parlament auf Antrag des Gemeindevorstands die materielle Gültigkeit der Initiative zu überprüfen.

In seiner Sitzung vom 1. Februar 2023 entschied das Parlament einstimmig, dass die Initiative auf Totalrevision der Verfassung zulässig ist (Art. 21 Abs. 1 lit. a Gemeindeverfassung). Es stellte fest, dass sie in Form der allgemeinen Anregung:

- die Einheit der Form oder der Materie nicht verletzt;
- in keinem offensichtlichen Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht;
- durchführbar ist und
- keine Rückwirkung vorsieht, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist.

Bei der anschliessenden Beratung des Geschäfts beschloss das Parlament, die Initiative der Urnengemeinde mit einer Abstimmungsempfehlung zu unterbreiten: Mit zweiundzwanzig zu einer Stimme bei einer Enthaltung empfiehlt es die Initiative zur Ablehnung.

Gestützt auf Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeverfassung unterbreitet es der Urnengemeinde zudem einen Gegenvorschlag, welcher wie folgt lautet:

"Überprüfung der Gemeindeverfassung und Revisionsentwurf. Dazu sei eine Verfassungskommission einzusetzen, bestehend zu gleichen Teilen aus Parlamentsmitgliedern und Mitgliedern des Komitees der Initiative 'Totalrevision der Gemeindeverfassung der Gemeinde Ilanz/Glion'. Die Mitglieder der Kommission seien durch das Parlament beziehungsweise die Kommission selbst zu stellen. Die

Verfassungskommission überprüft die Gemeindeverfassung und erarbeitet zuhanden des Gemeindeparlaments und der Urnengemeinde einen Revisionsentwurf. Beratend sollen der Gemeindepräsident und eine juristische Fachperson in die Kommission Einsitz nehmen. Weiter ist die Bevölkerung in angemessener Art und Weise zu partizipieren."

Begründung der Initiative und des Gegenvorschlags

Das Initiativkomitee führt zur Begründung des Initiativbegehrens folgendes aus:

- **Parlament führt zur Entpolitisierung der Bevölkerung:**
Das politische Interesse der Bevölkerung an den Belangen der Gemeinde habe seit der Fusion stark abgenommen. Mit einer Einwohnerversammlung bekämen die Bürgerinnen und Bürger mehr Mitspracherecht (Argument für die Variante mit Einwohnerversammlung).
- **Zu grosses Parlament:**
Das Parlament der Gemeinde Ilanz/Glion zähle 25 Mitglieder. Kein Gemeindeparlament im ganzen Kanton sei so gross (Argument für die Variante mit verkleinertem Parlament).
- **Machtkonzentration beim Präsidium:**
Die Doppelrolle des Gemeindepräsidiums als Vorsitzende*r des Gemeindevorstands und der Geschäftsleitung führe zu einer starken Konzentration des politischen Einflusses. Dies insbesondere aufgrund des Informationsvorsprungs. Die restlichen Vorstandsmitglieder hätten daher eher weniger Einfluss, auch weil es keine Departemente gäbe.
- **Starke Verwaltung:**
Durch die Fusion sei die Verwaltung stark ausgebaut worden. Diese funktioniere grundsätzlich professionell. Immer wieder mangle es jedoch an Fingerspitzengefühl und an einer stärkeren Gewichtung der Interessen der Antragsteller. Zum Beispiel sei es stossend, dass die Geschäftsleitung als Baubehörde amte, obwohl mehr als die Hälfte der Mitglieder nicht vom Fach seien. Eine Baukommission könne hier Abhilfe schaffen.
- **Stellung des Schulrats und der Geschäftsprüfungskommission:**
Der Schulrat werde vom Parlament gewählt und sei somit diesem primär rechenschaftspflichtig. Das Budget der Schule reiche der Schulrat dem Gemeindevorstand zuhanden des Parlaments ein. Der Schulleiter wiederum sitze in der Geschäftsleitung. Diese Konstellation sei unglücklich. Zudem sei die Geschäftsprüfungskommission vom Volk zu wählen, da sie so unabhängig vom Parlament wäre und eine höhere demokratische Legitimation hätte.

– **Initiative führt zur Klärung offener Fragen:**

Im Frühjahr 2020 unterbreitete der Gemeindevorstand dem Parlament eine Botschaft und regte die Überprüfung verschiedener Bereiche der Verfassung an, die immer wieder zu Diskussionen führten. Die damalige Botschaft, welche in etwa die gleichen Fragen aufwarf wie die Initiative, wurde vom Gemeindeparlament abgelehnt. Mit der Annahme der Initiative könnten diese Fragen angegangen und geklärt werden.

Das Gemeindeparlament führt zur Begründung seines Gegenvorschlags folgende Argumente an:

– **Das Initiativbegehren schränkt die Revisionsarbeit von vornherein ein:**

Die Volksinitiative mache inhaltlich bereits verbindliche Vorgaben. So stelle sich bei Annahme der Initiative *nur mehr die Frage*, ob man als Legislative entweder eine Einwohnerversammlung oder ein verkleinertes Gemeindeparlament wolle. Eine Beibehaltung des Gemeindeparlaments mit 25 Mitgliedern stehe gemäss Wortlaut der Initiative nach deren Annahme nicht mehr zur Diskussion. Das Parlament ist der Ansicht, dass die Verfassungsrevision ohne derartig bindende, inhaltliche Vorgaben an die Hand zu nehmen sei.

– **Totalrevision oder Teilrevision der Gemeindeverfassung?**

Die Volksinitiative verlangt eine Totalrevision der Verfassung und gibt damit auch die formelle Ausgestaltung und das Abstimmungsverfahren vor. Auch der Gegenvorschlag sieht eine umfassende Überprüfung der ganzen Gemeindeverfassung vor. Welche Teile oder Bestimmungen der geltenden Verfassung tatsächlich revisionsbedürftig sind, könne nicht bereits von vornherein feststehen. Die revisionsbedürftigen Punkte seien eben von der eingesetzten Verfassungskommission zu eruieren. Je nach Ergebnis der Überprüfung sei es denkbar, dass die Anpassungen in einer oder mehreren Teilrevisionen der Verfassung vorgenommen werden können. Auch eine Totalrevision sei möglich. Der Gegenvorschlag verschaffe den Behörden mehr Spielraum bei der künftigen Ausgestaltung der Verfassungsrevision.

– **Abnahme des politischen Interesses der Bevölkerung:**

Die Behauptung, das politische Interesse der Bevölkerung habe seit der Fusion und der Einführung des Gemeindeparlaments abgenommen, sei statistisch in keiner Weise belegt. Bei den letzten Parlamentswahlen habe es mehr Kandidaten gegeben als zu verteilende Sitze, was nicht auf ein mangelndes politisches Interesse schliessen lasse.

- **Zusammensetzung der Verfassungskommission:**
Das Initiativkomitee verlange, dass die Verfassungskommission nicht mit mehr als 20 % der heutigen Parlamentsmitglieder besetzt werde. Damit solle verhindert werden, dass das Parlament – bestehend aus denjenigen, die heute den Grossteil der politischen Arbeit leisteten – zu viel mitreden könne.
- **Grösse und Kosten des Parlaments:**
Nicht nachvollziehbar ist für das Gemeindeparlament das Argument des Initiativkomitees, wonach das Parlament der Gemeinde Ilanz/Glion mit 25 Mitgliedern zu gross sei und nicht einmal die Stadt Chur über eine so grosse Legislative verfüge. Dies berücksichtige die Besonderheiten der Gemeinde Ilanz/Glion mit 13 Fraktionen und einem weitläufigen Gemeindegebiet nicht. Es stelle sich die Frage, ob das Initiativkomitee kein Abbild der Bevölkerung und Fraktionen im Parlament mehr wünsche. Die Kosten des Parlaments würden sich auf CHF 70'000.00 belaufen, was 0.2 % des budgetierten Aufwands der Gemeinde ausmache. Auch die Organisation von Einwohnerversammlungen verursache Kosten.

Abstimmungsverfahren

Die Abstimmung über die Initiative und den Gegenvorschlag erfolgt nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts. Demnach werden den Stimmberechtigten auf dem Stimmzettel folgende Fragen vorgelegt:

- 1.1 Wollen Sie die Initiative annehmen?
(Ja oder nein)
- 1.2 Wollen Sie den Gegenvorschlag des Gemeindeparlaments annehmen?
(Ja oder nein)
- 1.3 Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden: Soll die Initiative (1.1) oder der Gegenvorschlag (1.2) in Kraft treten?
(Ankreuzen: Initiative oder Gegenvorschlag)

Die Fragen 1.1 und 1.2 können auch beide angenommen oder abgelehnt werden.

Abstimmungsempfehlung

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen empfiehlt das Gemeindeparlament der Urnengemeinde

- das Initiativbegehren abzulehnen und
- den vom Parlament unterbreiteten Gegenvorschlag anzunehmen.

Gemeindeparlament Ilanz/Glion